Häsaufsichtsordnung

Erster Teil: Wahl

§ 1: Amtsperiode

Die Häsaufsichten werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 2: Ergänzung der Geschäftsordnung

Die Vorschriften der Geschäftsordnung werden durch die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 ergänzt, die nur für die Wahl der Häsaufsichten gelten.

§ 3: Stimmzettel

1. Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Eine Wahl durch Handaufheben ist unzulässig.
2. Auf dem Stimmzettel sollten die Namen aller Kandidaten/innen stehen, die im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
3. Erklären weitere Kandidaten/innen ihre Bereitschaft, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen oder treten Kandidaten/innen von dieser Erklärung zurück, bevor der Wahlvorgang beginnt, sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder berechtigt, diese Änderungen des gültigen Kandidatenkreises auf dem Stimmzettel entsprechend zu kennzeichnen.
4. Der/die Wahlausschussvorsitzende muss die Mitgliederversammlung bei Änderungen des gültigen Kandidatenkreises auf ihr Recht gemäß §3 Absatz 3 hinweisen und dazu auffordern, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
5. Der Stimmzettel für die Wahl der Häsaufsichten sollte so groß sein, dass er eine angemessene Anzahl Kennzeichnungen gemäß § 3 Absatz 3 auffassen kann.
6. Häsaufsicht kann nur werden, wer mindestens drei Jahresbändel besitzt.
7. Mitglieder des Narrenrats können nicht Häsaufsicht werden.

§ 4: Zahl und Verteilung der Stimmen

1. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat 12 Stimmen.
2. Stimmenhäufung auf eine/n Kandidaten/in ist unzulässig. Jedem/jeder Kandidaten/in kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 5: Wahlergebnis

1. Gewählt sind die 12 Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen.
2. Wenn durch Stimmengleichheit mehr als 12 Häsaufsichten gewählt wurden, gelten diejenigen Kandidaten/innen ebenfalls als gewählt, auf die ebenso viele Stimmen wie auf den/die gemäß § 5 Absatz 1 gewählten Kandidaten/in mit der geringsten Stimmenanzahl entfielen.

Zweiter Teil: Rechte und Pflichten

§ 6: Bezeichnung

Häsaufsichten können auch als "Rotbändel" bezeichnet werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Häsaufsichten

1. Häsaufsichten müssen sich durch einen roten Häsbändel (Häsaufsichtenbändel) an der rechten Seite des Schultertuches ihres Häs kennzeichnen.
2. Häsaufsichten müssen auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen achten. Hierzu sind sie befugt, allen Vereinsmitgliedern Anordnungen zu erteilen, die die Vereinsmitglieder befolgen müssen.
3. Häsaufsichten sollten die Schulbefreiungen am Schmotzigen Dunnschtig leiten.
4. Häsaufsichten sollten vor der Eintragung des Umzugskennzeichen in den Häspass eine kurze Häsprüfung vornehmen.
5. Häsaufsichten unterstützen den/die Häsmeister/in bei der Häsabnahme.
6. Die Rechte und Pflichten der Häsaufsichten können durch Bestimmungen in anderen Ordnungen des Vereins erweitert werden.

§ 8: Narrenrat und Häsaufsichten

1. Die Mitglieder des Narrenrats haben dieselben Rechte wie die Häsaufsichten.
2. Häsaufsichten sollten den Narrenrat unterstützen.

Dritter Teil: Inkrafttreten

§ 9: Inkrafttreten

Diese Häsaufsichtsordnung tritt gemäß Beschluss des Narrenrats vom 07. April 2026 in Kraft. Frühere Häsaufsichtsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.